

Anstaltsordnung Marienkrankenhaus Vorau

- 1.) Das Marienkrankenhaus Vorau, auf dem Standort Spitalstraße 101,8250 Vorau wird als Einrichtung im Sinne der Bestimmungen des § 1 Abs. 3 Z 5 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 2012 - StKAG, LGBl.Nr. 111/2012 geführt.
- 2.) Rechtsträgerin ist die Marienkrankenhaus Vorau Gemeinnützige GmbH.
- 3.) Der Anstaltszweck ist derzeit auf folgende Maßnahmen ausgerichtet:
Das Marienkrankenhaus Vorau ist eine allgemeine Krankenanstalt und verfügt über eine Abteilung für Chirurgie und eine Abteilung für Innere Medizin mit Department für AG/R. Die Abteilungen verfügen jeweils über eine Anstaltsambulanz auf dem Standort Spitalstraße 101, 8250 Vorau.

Die konsiliarfachärztliche Versorgung in den medizinischen Sonderfächern, die nicht im stationären Leistungsangebot sind, ist eingerichtet.
Die genannten Abteilungen und sonstigen Einrichtungen stehen für solche Patienten zur Verfügung, die einer stationären Krankenanstalt bedürfen. Sie dienen allerdings auch zur ambulanten Versorgung erkrankter Menschen, dies aber nur dann, wenn einer der im § 72 StKAG genannten Fälle vorliegt.

- 4.) Der ärztliche Leiter des Marienkrankenhaus Vorau ist für alle medizinischen Belange und für alle mit der ärztlichen Betreuung zusammenhängenden Aufgaben zuständig. Er ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der behördlichen Erlässe und Verfügungen, die für die ärztliche Tätigkeit und dem medizinische Personal bestehen, verantwortlich. Er ist befugt, Anordnungen, sowohl in ärztlicher, als auch in hygienischer Hinsicht zu treffen und ist auch für diesen Bereich verantwortlich.
- 5.) Der ärztliche Leiter ist verpflichtet die Pflichten gemäß des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes und alle relevanten Vorschriften einzuhalten.
- 6.) Die jeweiligen Abteilungsvorstände sind unbeschadet der Verantwortung des ärztlichen Leiters und der Rechtsträgerin des Marienkrankenhauses Vorau für die Kontrolle der ordnungsgemäßen Führung der Krankengeschichten und sonstiger Vormerke (§ 36 StKAG) sowie für die Erstattung der personenstandsrechtlichen Meldungen verantwortlich.

- 7.) Die Rechtsträgerin des Marienkrankenhauses Vorau ist dafür verantwortlich, dass bei Abwesenheit des ärztlichen Leiters bzw. eines Abteilungsvorstandes oder Leiters einer sonstigen Einrichtung dieser durch einen fachlich geeigneten Arzt vertreten wird (§ 22 Abs. 2 bzw. Abs. 3 StKAG)
- 8.) Die Verwaltungstätigkeiten (wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten) werden vom bestellten verantwortlichen Verwaltungsleiter ausgeführt.
- 9.) Alle im Marienkrankenhaus Vorau tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheit erstreckt sich auf alle, die Krankheit und Gebrechen der Patienten betreffenden Umstände, sowie auf die persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse der Patienten, die den Bediensteten in Ausübung ihres Berufes bekannt geworden sind. Ausnahmen dazu sind in Gesetzen, insbesondere für das medizinische Personal, geregelt (zB die Weitergabe von Daten an den KV-Träger zwecks Leistungsabrechnung).
- 10.) Die Bediensteten des Marienkrankenhauses Vorau haben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches hygienischen Umständen besonderes Augenmerk zu widmen und vor allem auch auf Maßnahmen zur Verhütung von Krankheitsübertragungen Bedacht zu nehmen.
- 11.) Auskünfte über Behandlungen von Patienten dürfen nur durch den Arzt mit Zustimmung des Patienten erteilt werden. Fernmündliche oder schriftliche Auskünfte werden nur dem zuweisenden und nachbehandelnden Arzt mit entsprechender Berechtigung erteilt. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 sind jedenfalls zu beachten.
- 12.) Bedienstete, die gegen die Bestimmungen der Hausordnung des Marienkrankenhauses Vorau verstoßen, oder andere, ihnen obliegende Pflichten verletzen, werden unbeschadet einer etwaigen verwaltungsrechtlichen Strafe oder zivilrechtlichen Verantwortlichkeit, disziplinar zur Verantwortung gezogen.
- 13.) Stirbt im Marienkrankenhaus Vorau ein Patient, so sind unter Verantwortung des ärztlichen Leiters die vorschriftsmäßigen Veranlassungen zu treffen.
- 14.) Der Krankenhaushygieniker hat im Marienkrankenhaus Vorau alle Belange der Hygiene wahrzunehmen und den Rechtsträger in allen Fragen der Anstaltshygiene zu beraten.

- 15.) Der technische Sicherheitsbeauftragte überprüft die technische Sicherheit und das einwandfreie Funktionieren der im Marienkrankenhaus Voralpe verwendeten medizinisch-technischen Geräte und technischen Einrichtungen. Die Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsleiter und ärztlichen Leiter muss hierbei sichergestellt sein.

RechtsträgerIn

Kollegiale Führung
der Marienkrankenhaus Voralpe
Gemeinnützige GmbH
(VWL, ärztlicher Leiter, Pflegedienstleitung)

Voralpe, Stand 05/2018.....

(Anhang zur Anstaltsordnung)

Hausordnung

- 1.) Die Anordnungen der Ärzte und des Personals sind zu beachten.
- 2.) Im Marienkrankenhaus Voralpe ist für Sauberkeit zu sorgen, die Patienten müssen gewaschen zur Behandlung kommen, da ansonsten aus hygienischer Sicht die Behandlung nicht durchgeführt werden kann.
- 3.) Das Rauchen im gesamten Betriebsbereich ist untersagt.
- 4.) Der Genuss alkoholischer Getränke ist den Patienten während des Aufenthaltes im Marienkrankenhaus Voralpe untersagt.
- 5.) Beschwerden medizinischer Art von den Patienten werden vom ärztlichen Leiter bzw. dem Vertreter nur persönlich oder schriftlich entgegengenommen.
- 6.) Alle übrigen Beschwerden sind an die Geschäftsführung der Marienkrankenhaus Voralpe Gemeinnützige GmbH zu richten.

RechtsträgerIn

Kollegiale Führung
der Marienkrankenhaus Voralpe
Gemeinnützige GmbH
(VWL, ärztlicher Leiter, Pflegedienstleitung)

Voralpe, Stand 05/2018.....